

Deutsche Bundesbank  
- Zentrale -  
S 10  
Conrad  
Stand: 07.07.2021

## **Neufassung der Verordnung über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/2) („BSI-Verordnung“)**

**hier: - Bankstatistische Meldepflichten für Nicht-MFI-Kreditinstitute  
- Mindestreservepflicht für Nicht-MFI-Kreditinstitute und Auswirkungen auf mindestreservepflichtige Banken (MFIs)**

### **1 Kreditinstitutsstatus für systemrelevante Wertpapierfirmen**

Durch die Erweiterung des CRR-Kreditinstitutsbegriffs nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates haben „**systemrelevante Wertpapierfirmen**“ („Systemic Investment Firms“ – SIFs“) mit Wirkung vom 26. Juni 2021 den Status eines CRR-Kreditinstituts erhalten. Dadurch soll dem Geschäftsmodell und dem Risikoprofil der betroffenen Unternehmen Rechnung getragen werden, indem sie in der Form ihrer Beaufsichtigung derjenigen „bedeutender Kreditinstitute (nach EU-Recht)“ gleichgestellt werden. Die Einstufung als Kreditinstitut erfolgt nur für Unternehmen, welche die Schwellenwerte, die in Artikel 4(1)(1)(b) der Verordnung Nr. 575/2013 (CRR), i.V.m. Artikel 62(3) der Verordnung 2019/2033<sup>1</sup>, festgelegt sind, überschreiten und die erforderlichen Erlaubnisanzeigen an die zuständigen Aufsichtsbehörden vorgenommen haben. Ab dem 26. Juni 2021 benötigen die SIFs zur Ausübung der betroffenen Geschäfte eine bankaufsichtliche Lizenz<sup>2</sup>.

### **2 Erweiterung des Kreises der Berichtspflichtigen zu den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank**

Die Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank (EZB) über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2) („BSI-Verordnung“) greift die Anpassung des CRR-Kreditinstitutsbegriffs auf und verpflichtet künftig sowohl Monetäre Finanzinstitute (MFIs) als auch „**Nicht-MFI-Kreditinstitute**“<sup>3</sup> zur Einreichung statistischer Daten. Hieraus ergibt sich der nachfolgend dargestellte meldetechnische Anpassungsbedarf.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Erweiterung des CRR-Kreditinstitutsbegriffs durch Artikel 62 Abs. 3 a) der Verordnung (EU) 2019/2033

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2033&from=DE>  
CRR: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02013R0575-20201228>; enthält aber noch nicht die Anpassungen aus Artikel 62(3) des Rechtsakts 2019/2033

<sup>2</sup> <https://www.bundesbank.de/resource/blob/868760/e0bd44e6b04bfea8c7fcf2ead500c503/mL/2021-06-25-aufsicht-wertpapier-firmen-download.pdf>

<sup>3</sup> Unter „Nicht-MFI-Kreditinstituten“ subsumiert die EZB derzeit nur SIFs.

## **2.1 Mit der Anpassung des CRR-Kreditinstitutsbegriffs verbundene Übergangsbestimmungen für den Zeitraum vom 26. Juni 2021 bis zum 1. Februar 2022**

Nach Abschluss des bankaufsichtlichen Lizenzierungsverfahrens unterliegt ein Nicht-MFI-Kreditinstitut auch bankstatistischen Meldeanforderungen. Des Weiteren dürfte es i.d.R. der Verpflichtung zur Haltung einer Mindestreserve gemäß der Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) (EZB/2021/1) unterworfen sein. Dies führt wiederum dazu, dass andere mindestreservepflichtige Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute die mindestreservelevanten Verbindlichkeiten gegenüber dem betroffenen Nicht-MFI-Kreditinstitut von ihrer Mindestreservebasis ausnehmen.

Artikel 17 der BSI-Verordnung definiert verschiedene Übergangsbestimmungen für den Zeitraum vom 26. Juni 2021 bis zum 1. Februar 2022. Für die Meldepraxis der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) ergeben sich daraus folgende Regelungen.

### **2.1.1 Statistische Meldepflichten der Nicht-MFI-Kreditinstitute und die Berechnung ihres Mindestreserve-Solls**

Ab dem Zeitpunkt ihrer Lizenzierung bis zum Auslaufen der vorgenannten Übergangsbestimmungen müssen Nicht-MFI-Kreditinstitute eine Teilmenge der Meldeschemata<sup>4</sup> zur BISTA und zum Auslandsstatus der Banken (AUSTA) einreichen. Hierbei wird die Deutsche Bundesbank mit dem jeweiligen Nicht-MFI-Kreditinstitut eine Individualabsprache treffen, die insbesondere die einzureichenden Meldeschemata und die Dateneinreichungstermine betrifft. Bezüglich Anlage H<sup>5</sup> der BISTA besteht hinsichtlich der Dateneinreichungstermine keine Möglichkeit für eine Ausnahmeregelung; hier gelten die Standard-Dateneinreichungsfristen der BISTA (d.h. 6. Geschäftstag nach Monatsende).

### **2.1.2 Berücksichtigung von Mindestreserve-relevanten Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-MFI-Kreditinstituten in den BISTA-Meldungen der mindestreservepflichtigen Banken (MFIs)**

Sollten Lizenzierungsverfahren für einzelne Nicht-MFI-Kreditinstitute bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Meldung nach der neugefassten BSI-Verordnung (d.h. vor dem BISTA-Berichtstermin Januar 2022) abgeschlossen werden, so führt dies dazu, dass die meldepflichtigen Banken (MFIs) ihre mindestreservelevanten Verbindlichkeiten gegenüber den betroffenen Nicht-MFI-Kreditinstituten ab diesem Zeitpunkt von ihrem Mindestreserve-Soll abziehen<sup>6</sup>. Dies würde die Anpassung der Anlage H - an den zur Berechnung des Mindestreserve-Solls maßgeblichen BISTA-Berichtsterminen - erforderlich machen. Die Berechnung der BISTA-Melddaten dürfte bei beinahe allen meldepflichtigen Banken (MFI) automatisiert ablaufen.

---

<sup>4</sup> in der derzeit gültigen Version

<sup>5</sup> die zur Berechnung des Mindestreserve-Solls der ihrerseits der Mindestreserve unterliegenden Nicht-MFI-Kreditinstitute benötigt wird

<sup>6</sup> Falls das Nicht-MFI-Kreditinstitut ebenfalls verpflichtet sein sollte, eine Mindestreserve zu halten.

Ein Eingriff in die laufenden DV-Prozesse erscheint uns, parallel zur Umstellung auf die künftigen Datenberechnungserfordernisse ab Januar 2022, nicht opportun. Wir werden daher mit den (vermutlich wenigen) betroffenen Banken (MFIs) individuelle Lösungen suchen. Über weitere Details informieren wir Sie mit einem Rundschreiben.

### **2.1.3 Status der Lizenzierungsverfahren und der Bereitstellung einer Liste der Nicht-MFI-Kreditinstitute**

Nach unserem Kenntnisstand sind europaweit derzeit fünf Lizenzierungsverfahren ausstehend, davon zwei in Deutschland. Bei keinem dieser Verfahren ist davon auszugehen, dass es vor September 2021 abgeschlossen sein wird. Es ist damit zu rechnen, dass seitens der EZB entweder eine separate Liste der im Euroraum ansässigen (mindestreservspflichtigen) Nicht-MFI-Kreditinstitute bereitgestellt wird oder dass die Nicht-MFI-Kreditinstitute in bereits bestehende Listen eingearbeitet werden (wobei sie dort separat zu identifizieren sein werden). Wir werden Sie frühestmöglich mit einem Rundschreiben über weitere Details hierzu informieren.

## **2.2 Ab dem BISTA-Berichtstermin Januar 2022 geltende Regelungen**

Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute geben ab dem BISTA-Berichtstermin Januar 2022 neugefasste BISTA- und AUSTA-Meldungen ab, wobei sich die Zusammensetzung der abzugebenden Meldeschemata danach unterscheidet, ob es sich bei dem Meldepflichtigen um

- a) eine Bank (MFI) (ohne Bausparkasse),  
eine Bank (MFI) (Bausparkasse),  
ein Nicht-MFI-Kreditinstitut
- b) einen Meldepflichtigen mit oder ohne Auslandsfilialen

handelt.

Die abzugebenden Meldeschemata können den folgenden Dokumenten entnommen werden:

- BISTA-Meldeschemata: „Übersicht Meldepflichten“<sup>7</sup>
- AUSTA-Meldeschemata: „Erläuterungen“<sup>8</sup>

## **3 Identifikation der Nicht-MFI-Kreditinstitute im Rahmen der Kundensystematik der Deutschen Bundesbank**

---

<sup>7</sup> <https://www.bundesbank.de/resource/blob/869092/6e6da5f72192af4ce6070b65aed1b395/mL/endversion-der-meldeschemata-monatliche-bilanzstatistik-2-data.xlsx>

<sup>8</sup> <https://www.bundesbank.de/resource/blob/866164/f3ea9e068179daef3952d7034298dfa1/mL/endversion-der-meldeschemata-auslandsstatus-der-inlandsbanken-data.xlsx>

Um den Meldepflichtigen die Verschlüsselung von Nicht-MFI-Kreditinstituten zu ermöglichen, nehmen wir per Juli 2021 den **Kundensystematik-Schlüssel „64Z“** „**Nicht-MFI-Kreditinstitute**“ in die Statistische Sonderveröffentlichung 2 „Kundensystematik“ auf. Bei dem Schlüssel handelt es sich um eine Teilmenge des ESVG-Sektor S.125 („übrige Finanzierungsinstitutionen“).

Nicht-MFI-Kreditinstitute (Kundensystematik-Schlüssel „64Z“ ) sind Kreditinstitute, deren Tätigkeit **nicht** in einer der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch Artikel 62 der Verordnung (EU) 2019/2033<sup>9</sup> geänderten Fassung genannten Tätigkeiten besteht. Kreditinstitute sind nur dann Nicht-MFI-Kreditinstitute, wenn sie **nur** die Definition in Buchstabe b erfüllen. Das Kreditinstitut muss hierfür gemäß Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates den Handel für eigene Rechnung ausüben und/oder die Emission von Finanzinstrumenten und/oder die Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung übernehmen, sofern das Unternehmen kein Waren- und Emissionszertifikatehändler, Organismus für gemeinsame Anlagen oder Versicherungsunternehmen ist und bestimmte Größenmerkmale gemäß Art 4, Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) überschreitet.“

Der Kundensystematik-Schlüssel „64Z kann ab sofort verwendet werden.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1–63.